

# G e s e z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
1.

- 1.) Schriftliche Generalverordnung der Ober-Amts-Regierung  
zu Budissin,  
an sämtliche Oberlausitzische Gerichtsbehörden,  
die Vorladung der Gläubiger in Concurſen betreffend; \*)  
vom 1ten Juli 1822.

Von **GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen** etc. etc. etc.

Liebe getreue. Seit der, durch Unser Mandat vom 13ten März 1821 und dessen §. 4., erfolgten Einführung der Churfürstlichen Proceß- und Gerichts-Ordnung ist sowohl aus mehreren eingegangnen Acten, als aus öffentlichen Zeitungsbülletten, eine Verschiedenartigkeit des Verfahrens bei entstandenen Concurſprocessen darinnen wahrzunehmen gewesen, daß einige Gerichtsbehörden, wegen Vorladung der bekannten und unbekanntem Gläubiger, den in der Erläuterung vom Jahre 1624 ad Tit. XII., §. 2. dieserhalb enthaltenen Vorschriften nachgegangen sind, andere dagegen die hiervon abweichende Disposition des geschärften Mandats gegen die Banqueroutiers vom 2ten August 1783 §. 17. und §. 22. zur fernern Anwendung dabei gebracht haben.

Wenn nun aber in obigem, unterm 13ten März vorigen Jahres publicirten Mandate §. 8., den für die Oberlausitz, über das Verhalten der Richter und Advocaten überhaupt, oder das richterliche Verfahren insbesondere, bekannt gemachten Befehlen, eine fortdauernde Gültigkeit nur insoweit beigelegt worden, als solches ohne Widerspruch mit den für gültig erklärten Vorschriften der erbländischen Proceßordnung geschehen kann,

\*) Anmerkung. Höchster Anordnung vom 6ten December 1826 gemäß auch in der Befehlensammlung abgedruckt.